

Richtlinie zur Korruptions- prävention (Anti-Corruption Policy)

der Peach Gruppe

August 2022

Peach Property Group AG | Neptunstrasse 96 | Postfach | 8032 Zürich | Switzerland
www.peachproperty.com | contact@peachproperty.com | +41 44 485 50 00

Firmennummer CHE-101.066.456 | CHE 116.347.160 MWST

Peach Property Management GmbH & Co. KG | Im Zollhafen 24 | Kranhaus Süd | 50678 Köln | Deutschland
www.peachproperty.com | mail@peachproperty.com | +49 221 299 23 00

Sitz der Gesellschaft: Köln, Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 62189
Geschäftsführer: Dr. Thomas Wolfensberger, Thorsten Arsan

Wachsen
mit Werten.

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Anwendungsbereich.....	3
3.	Verbot von Korruption.....	3
4.	Verhaltensregelung zur Korruptionsvermeidung.....	4
5.	Geldwäschebekämpfung.....	5
6.	Folgen von Verstößen.....	5
7.	Meldung und Hinweisgeberschutz	6
8.	Inkrafttreten	6

In diesem Dokument wird zur besseren und verständlicheren Lesbarkeit überwiegend das generische Maskulin verwendet. Damit wollen wir weder eine geschlechterbezogene Wertung vornehmen noch Personengruppen ausschliessen. Die männliche Personenbeschreibung soll geschlechtsunabhängig verstanden werden.

1. Einleitung

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil¹. Der private Nutzen oder Vorteil muss nicht zwingend ein eigener sein, sondern kann auch ein Vorteil eines Dritten, insbesondere des Arbeitgebers sein.

Die Peach Gruppe hat sich zu einem ethischen und verantwortungsvollen Geschäftsverhalten verpflichtet und bekennt sich zu einem fairen Wettbewerb.

Wir führen unsere Geschäfte ehrlich und transparent. Wir verbieten jegliche Form von korruptem Verhalten gegenüber Amtsträgern und Privatpersonen, sei es direkt oder über Dritte, und verfolgen eine Nulltoleranzstrategie im Hinblick auf Bestechung und anderem korrupten Verhalten jeglicher Art und Form, nicht nur im Unternehmen, sondern auch bei unseren Geschäftspartnern. Korruption ist kein Kavaliersdelikt.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie basiert auf den gruppenweit geltenden Bestimmungen, namentlich auf dem Verhaltenskodex, und gilt für alle Personen, die auf allen Ebenen für uns oder in unserem Namen tätig sind. Sie ist entsprechend auf alle Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende (ob permanent, befristet oder temporär) der Peach Gruppe anwendbar.

Wir erwarten aber auch von unseren Geschäftspartnern, einschliesslich Lieferanten, Vermittlern und Joint-Venture-Partnern etc., dass sie integer und ethisch korrekt im Sinne dieser Richtlinie handeln. Wir verweisen hierbei auch auf unseren Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Peach Gruppe, zu finden auf unserer Website.

3. Verbot von Korruption

Unseren Mitarbeitenden, Organen und Repräsentanten ist es strengstens untersagt, Bestechungen durch Zahlungen, geldwerte Leistungen oder andere unangemessene Anreize, die staatliche Stellen und Institutionen, Kunden, Lieferanten oder andere Gegenparteien betreffen, anzubieten (aktive Bestechung) oder anzunehmen (passive

¹ Allgemeine Definition von Korruption (Quelle: Transparency International).

Bestechung), um auf unlautere Weise Verträge, Geschäfte, behördliche Genehmigungen oder begünstigende Steuer- oder Zollregelungen zu erlangen bzw. beizubehalten sowie sich anderweitig unangebrachte Geschäftsvorteile zu verschaffen.

Dieses Verbot umfasst auch „Beschleunigungszahlungen“² oder das „Anfüttern“³.

4. Verhaltensregelung zur Korruptionsvermeidung

Ein zentrales Mittel zur Vermeidung von Korruption ist Transparenz. Dazu gehört insbesondere auch eine ordnungsgemässe Buchführung.

Wir erstellen Bücher und Aufzeichnungen, welche die Quelle und Verwendung von Einnahmen und Vermögenswerten genau und in angemessenem Detail dokumentieren. „Off-the-books“-Konten und falsche oder irreführende Einträge in unseren Büchern und Aufzeichnungen sind verboten.

Alle Finanztransaktionen müssen dokumentiert, regelmässig überprüft und in den Büchern und Aufzeichnungen ordnungsgemäss verbucht werden. Das heisst auch, dass für jede gelieferte bzw. bezogene Dienstleistung oder Ware eine Rechnung ausgestellt wird bzw. folgt, und ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Bestellung, Rechnung und Zahlung besteht.

Weiter beachten wir den Geschenkstandard gemäss Verhaltenskodex, welcher besagt, dass wir keine Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen annehmen, die im Zusammenhang mit unserer beruflichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten. Ausgenommen sind sozial übliche Gelegenheitsgeschenke von geringfügigem Wert⁴, wobei auch hier grösste Zurückhaltung gilt; es darf keinesfalls der Anschein einer möglichen Verpflichtung entstehen. Geld oder Geldersatzmittel sind nie Gelegenheitsgeschenke, ungeachtet der Betragshöhe und dürfen nie angenommen werden.

² Unter Beschleunigungszahlungen, auch Facilitation Payments genannt, versteht man gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungen kleinerer Beträge zum Zweck, einen Amtsträger zu veranlassen, eine Amtshandlung zu beschleunigen oder vorzunehmen, auf die das Unternehmen grundsätzlich einen Anspruch hat (bspw. die Ausstellung einer Baubewilligung).

³ Beim Anfüttern ist keine konkrete Gegenleistung des Amtsträgers definiert, den Beteiligten ist jedoch klar, dass der Vorteil mit Blick auf die amtliche Position ausgerichtet werden soll (Quelle: Transparency International).

⁴ Die Beträge für der noch als geringfügig geltenden geldwerte Zuwendungen finden sich im Verhaltenskodex.

Es sind insbesondere folgende Prinzipien zur Korruptionsvermeidung zu befolgen:

- Die Mitarbeitenden wickeln die Geschäfte transparent ab (Transparenzprinzip).
- Geschäftliche Vorgänge sind textlich zu dokumentieren, insbesondere Leistung und Gegenleistung, so dass sich jede Transaktion nachvollziehen lassen kann (Dokumentationsprinzip).
- Die Mitarbeitenden nutzen die geschäftlichen Verbindungen des Unternehmens nicht zum eigenen oder fremden Nutzen oder zum Nachteil des Unternehmens aus (Trennungsprinzip).

5. Geldwäschebekämpfung

Nebst der Korruptionsbekämpfung haben wir uns auch zur Mitwirkung am internationalen Kampf gegen die Geldwäsche und die Finanzierung terroristischer Akte verpflichtet.

Wir befolgen alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen zur Geldwäscheprevention und halten die anwendbaren Wirtschafts- und Handelssanktionen ein sowie verlangen dasselbe auch von unseren Geschäftspartnern.

6. Folgen von Verstößen

Verstöße gegen die Anti-Korruptionsgesetzgebung oder die Gesetze zur Geldwäschebekämpfung können beim Unternehmen insbesondere zu hohen Geldbussen, zivilrechtlicher Haftung, hohen Anwalts- und Beraterkosten, Reputationsschäden und Beschädigungen des Börsenwerts durch Kursverlust führen. Fehlbaren Mitarbeitenden drohen zudem Freiheitsstrafen und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Solche drastischen Folgen lassen sich vermeiden, indem wir uns alle an die Gesetze halten und so mithelfen, Korruption und Geldwäsche zu bekämpfen.

7. Meldung und Hinweisgeberschutz

Alle Mitarbeitenden der Peach Gruppe helfen bei der Aufdeckung, Verhinderung und Meldung von Bestechungs- und Korruptionsfällen, aber auch von sonstigen verdächtigen Handlungen, wie beispielsweise möglicher Geldwäsche, mit.

Wer Kenntnis möglicher Verstöße gegen die vorliegende Richtlinie erhält, informiert den Vorgesetzten oder den General Counsel oder die Head of Legal (Germany) umgehend. Es besteht immer auch die Möglichkeit der anonymen Meldung über das im Einklang mit der EU-Hinweisgeberrichtlinie eigens eingerichtete externe Meldesystem bestehend aus Meldeportal ([Link](#)) und Hotline. Über dieses System können unsere Mitarbeitende Rechtsverstöße melden. Die Meldungen können anonym und vertraulich abgegeben werden. Die Meldung erreicht die mit der Handhabung von Hinweisen extern beauftragte Ombudsstelle.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie zur Korruptionsprävention wurde vom Verwaltungsrat der Peach Property Group AG mit Datum 1. August 2022 in Kraft gesetzt.